Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 25 (1957)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kreis eine monatsschrift Le Cercle revue mensuelle The Circle a monthly

Réservez des maintenant votre soirée
Réservieren of the
Reservieren of the
Make a 1957
Make X. 1957
Jürich! Zurich!
5.16. **St fest in mine Zurich!
Herbst fest automne Zurich!
Fête de Festival at
Autumn



Redaktion: Postfach Fraumünster 547 Zürich 22 Rédaction: Case postale Fraumünster 547 Zürich 22 Postcheckkonto: / Compte de chèques postaux Lesezirkel «Der Kreis», Zürich VIII 25753 Abonnementspreis inclusive Porto, vorauszahlbar: Prix de l'abonnement, port inclus, payable à l'avance: Schweiz / Suisse: 1/2 Jahr Fr. 17.-1 Jahr Fr. 30.-Neu-Abonnenten in der Schweiz: Eintrittsgebühr: Fr. 10.-Ausland: als Drucksache 1 Jahr Fr. 30 .-Etranger: comme imprimé 1 année Fr. 30 .as printed matter 1 year £ 3.- \$ 7.-Abroad: 1 Jahr Fr. 45.als verschlossener Brief 1 année Fr. 45 .sous lettre fermée

Zum Thema: Der Homoerot und die Bundestagswahl

Der im Juniheft 1957 des KREIS veröffentlichte Vorschlag einer Stimmenthaltung durch Abgabe eines ungültigen Stimmzettels mit dem Paragraphenzeichen oder mit der Aufschrift «§ 175» ist anlässlich der Frankfurter Tagung des ICSE zwischen den deutschen Verbänden erörtert worden. Ausser einer nicht organisatorisch gestalteten süddeutschen Gruppe fand dieser Vorschlag einmütige Ablehnung. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig.

Zunächst gehen wir von dem Grundsatz aus, dass ein aktiver Schritt immer besser ist als der passive einer Stimmenthaltung. Um so mehr gilt dies aber für die bevorstehende Bundestagswahl, weil gerade dieser Bundestag über den Wegfall oder das Fortbestehen des Schandparagraphen zu beschliessen haben wird. Sollte die ostentative Stimmenthaltung wirklich einen Erfolg zeitigen, so würde dies doch höchstens für die übernächste Bundestagswahl von Bedeutung sein. Dann aber ist es für unser Anliegen wahrscheinlich endgültig zu spät.

Durch eine solche Stimmenthaltung schaffen wir uns keine Freunde, sondern machen uns auch diejenigen Parteien zu Feinden, die bisher für uns eingetreten sind, nämlich die S.P.D. und F.D.P. Beide haben uns auf Anfrage mitgeteilt, dass sie für die Aufhebung des § 175 StGB eintreten würden. Die SPD hat diese Meinung seit Jahrzehnten sehr eindrucksvoll vertreten; sie hat auch entscheidenden Anteil an dem Erfolg des Entwurfs von 1927, der die Streichung des § 175 StGB vorsah und von der damaligen Strafrechtskommission angenommen wurde. Erst das Naziregime hat ja bekanntlich diese für uns günstige Entwicklung in das Gegenteil verkehrt.

Die SPD hat ausdrücklich erklärt, dass sie ihren alten Standpunkt in der Zwischenzeit nicht geändert habe, und von der FDP hört man, dass sie sogar damals, als sie mit der CDU und der DP in Koalition war, beschlossen hatte, gegen eine Aufrechterhaltung des § 175 zu stimmen, auch wenn die anderen Koalitionsparteien anderer Meinung sein sollten.

Es besteht also gar kein Anlass, allen Parteien ein Misstrauen auszusprechen durch eine ostentative Stimmenthaltung. Vor allem würde eine solche Stimmenthaltung mit grösster Wahrscheinlichkeit keinerlei Wirkung haben, sondern im wahrsten Sinne des Wortes «unter den Tisch fallen», da die ungültigen Stimmen einfach vernichtet und nicht nach dem Grund ihrer Ungültigkeit registriert werden. Die Demonstrationen würden also mit Sicherheit wirkungslos verpuffen.

Das Gegenteil des Vorschlages halten wir für richtig. Die IFLO enthält sich zwar grundsätzlich jeder parteipolitischen Stellungnahme. Aber sie fordert ihre Mitglieder und die Homoeroten ganz Deutschlands auf, sich an der Wahl zu beteiligen. Wir sind auch der Meinung, dass bei dieser Wahl, von der so sehr viel für die Entscheidung über unser Schicksal abhängt, einmal alle anderen Gesichtspunkte, die sonst den Wähler für die eine oder andere Partei einnehmen, beiseite zu schieben sind und der Homoerot sich für eine derjenigen Parteien entscheiden sollte, die sich offen im Kampf gegen den § 175 StGB angeschlossen haben.

Wir konnten ausserdem durch örtliche Nachfragen feststellen, dass auch bei anderen Parteien einsichtsvolle Abgeordnete Verständnis für unser Problem zeigen. Wer in seinem Wahlbezirk durch Zufall oder auf Grund besonderer Beziehungen feststellen kann, dass «sein» Abgeordneter für Aufhebung der Strafbestimmung ist, mag für diesen stimmen. Im übrigen meinen wir, dass keiner so töricht sein wird, «seinen Metzger selber zu wählen».